



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Clemens, L. F.: Elsaß-lothringische Fragen : die Autonomie

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Elsaß-Lothringische Fragen

Die Autonomie *)

Klar siehet, wer von ferne siehet,
Und nebelhaft, wer Anteil nimmt.

(Aus den Sprüchen des Lao-Tse.)



Die diesjährigen Kaisertage in Elsaß-Lothringen sind wieder einmal vorüber, wieder einmal sind dem Herrscher des Deutschen Reiches Huldigungen aller Art dargebracht worden; Girlanden, Blumen und Fahnen schmückten die Städte und Dörfer, die der Kaiser besuchte; patriotische Ansprachen sind gehalten worden und wieder einmal hat der Kaiser durch seinen berufenen Vertreter, den Statthalter, der Elsaß-Lothringischen Bevölkerung für ihre loyale Haltung kaiserlichen Dank aussprechen lassen. — Und wiederum zu Pfingsten beim großen Sängertage in Kolmar, ist der Vertreter des Kaisers mit seiner Gemahlin festlich empfangen, mit Blumen bedacht, mit Zurufen und patriotischen Reden begrüßt worden.

In welchem seltsamem Gegensatz stehen diese Vorgänge zu den Auftritten im kleinen Elsaß-Lothringischen Parlament während dessen letzter Tagung, und zu den Denkmalsfeiern von Weißenburg und Koisseville; wie merkwürdig ist der Widerspruch zwischen der Haltung und den Reden gerade der bekannten Kolmarer Abgeordneten bei diesen verschiedenen Anlässen!

Wie erklärt sich dieser Widerspruch? Ist wirklich aus Saulus ein Paulus geworden? Selbst weniger skeptisch veranlagte Leute werden das wohl bezweifeln. Oder ist die „Bande von chenapans und bandits**)“, die

*) Vergl. auch Grenzboten Nr. 10 u. 17 von 1910.

***) Anlässlich der letzten Landesausschuwahlen hat der Abgeordnete Ostermeyer in Gebweiler vor der Wahl zu einem bekannten Fabrikanten, einem Vorstandsmitgliede der liberalen Parteiorganisation, gesagt, es sei eines Elsässers unwürdig, für einen altdeutschen Kandidaten und noch dazu für einen altdeutschen Beamten einzutreten; die deutschen Beamten seien eine Bande von Schnapphähnen und Banditen usw. —

angeblich die elsäß-lothringische Bevölkerung bedrückt und aussaugt, aus dem Landesdienste entfernt und durch würdigere Elemente ersetzt worden, und hat diese Reform des Beamtenkörpers die veränderte Haltung der Bevölkerung und ihrer Vertreter herbeigeführt? — Auch das ist nicht der Fall.

So unerklärlich, wie es scheint, sind jene Widersprüche dennoch nicht. — Ein altes französisches Sprichwort sagt: „Ce n'est pas avec du vinaigre qu'on attrappe les mouches“. Die in jüngster Zeit so auffallende Zurückhaltung in der Kritik der elsäß-lothringischen und Reichsregierung seitens der reichsländischen Rufer im Streit ist wohl zum guten Teil auf die Erkenntnis jener sprichwörtlichen Wahrheit zurückzuführen. Seit den verschiedenen Vorfällen, die nicht nur im Reichslande, sondern auch in Altdeutschland alle guten Deutschen schmerzlich berührten, haben ja jene Verhandlungen des Reichstags stattgefunden, in denen die Frage der Autonomie der Reichslande besprochen und seitens der Reichsregierung verheißungsvolle Erklärungen abgegeben worden sind. Dem süßen Trank, der in Berlin nach dem Rezept des elsäß-lothringischen Staatssekretärs gebraut werden soll, darf jetzt kein Tropfen Essig beigemischt werden, und so halten es die elsäß-lothringischen Politiker einstweilen wohl für angezeigt, das Gift ihres Hasses zunächst zurückzuhalten und dem Kaiser und seinem Statthalter Honigseim darzubieten. Um des schönen, großen, heißersehnten Zieles der Autonomie willen lohnt es sich schon, seine wahren Gesinnungen zeitweise zu verbergen; wenn es erst erreicht ist, wird man ja wieder etwas deutlicher werden können. Wie die Autonomie sein, welche Vorteile sie dem Volke (das ist nicht gleichbedeutend mit den politischen Schreibern) bringen wird, weiß freilich heute noch niemand. Wie sie sein und was durch sie erreicht werden soll — nach den Absichten der Herren Blumenthal, Preiß, Wetterlé und deren Gefolgschaft — wissen nur Eingeweihte; daß sie aber kommen wird und muß, daß Elsaß-Lothringen ein Recht darauf hat und das Reich die Pflicht, sie zu gewähren, daran zweifelt heute kaum noch der Geringste in Elsaß-Lothringen. Ob aber eine solche Änderung dem Reiche förderlich sein würde, fragt in Elsaß-Lothringen von Einheimischen kein Mensch und von ihrem Standpunkte aus haben sie auch vollständig recht; denn was ist ihnen das Reich? Aber gerade deshalb scheint es angezeigt, vor weiteren schwer wieder rückgängig zu machenden Schritten eingehend zu prüfen, ob ein Ausbau der staatsrechtlichen Stellung des Reichslandes im Sinne einer weiteren Förderung elsäß-lothringischer Unabhängigkeitsbestrebungen dem wahren Interesse sowohl der Elsaß-Lothringer (und nicht bloß einer kleinen Anzahl von Notabeln) als auch des Reiches entspricht. — Nach langem Schwanken scheint unsere Reichsregierung neuerdings dahin gelangt zu sein, diese Frage zu bejahen und die vom Chef des reichsländischen Ministeriums vertretene Auffassung, als berechtigt anzuerkennen. Ob das dem Straßburger Staatssekretär dadurch gelungen ist, daß er auch den Statthalter zu seiner Ansicht zu bekehren wußte, oder ob die jetzige Haltung der Reichsregierung auf eine Einwirkung des Kaisers zurückzuführen ist, mag

dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist von den Garantien, die die Reichsregierung erklärte von Elsaß-Lothringen fordern zu müssen, bevor die Autonomie gewährt werden könne, heute keine Rede mehr. Sind solche Garantien seitens der elsass-lothringischen Notabeln inzwischen vielleicht gegeben worden oder werden sie nicht mehr für erforderlich gehalten?

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Entstehungsgeschichte des Reichslandes. Die das heutige Gebiet von Elsaß-Lothringen bildenden Departements Haut Rhin, Bas Rhin und Meurthe-et-Moselle waren zu französischer Zeit mit den übrigen französischen Gebietsteilen zwar gleich-, aber nicht sonderberechtigt gewesen; die Berücksichtigung ihrer Sonderinteressen war ihnen nur im Rahmen des Ganzen, wie allen übrigen französischen Departements, zugestanden worden. Sie hatten sich als Teile dieses Ganzen zu fühlen und — zu fügen. Der Begriff Selbstverwaltung war nahezu unbekannt. Die Gemeinden und Kommunalverbände unterstanden einer weitgehenden Aufsicht durch von der Zentralregierung ernannte Präfekten. Selbst bei den Wahlen zur Deputiertenkammer wußte die Regierung ihren Einfluß nachdrücklich geltend zu machen.

Erst mit der Annexion durch das Deutsche Reich erhob sich die Frage der staatsrechtlichen Stellung der annektierten Gebietsteile. Sie wurde schwierig durch die eigentümliche geschichtliche Entstehung und Verfassung des Reiches. Ein besonderes dem Reiche unmittelbar unterstelltes Staatsgebilde wurde geschaffen, das Reichsland.

Wir wissen heute, daß der geniale Schöpfer des Reiches und seiner Verfassung ursprünglich eine andere Lösung der Frage, was mit den eroberten Provinzen geschehen solle, geplant hatte, daß er aber mit Rücksicht auf dringendere Aufgaben schließlich den partikularistischen Rivalitäten der Bundesstaaten Rechnung trug und jenen Plan aufgab. Dabei mag auch der Gedanke, das Reichsland würde als gemeinsames Besitztum des Reiches gewissermaßen ein Bindeglied mehr zwischen den einzelnen Bundesstaaten bilden, den Verzicht auf die Einverleibung Elsaß-Lothringens in Preußen erleichtert haben. Jedenfalls war damals keine Rede davon, die Zahl der deutschen Bundesstaaten durch Schaffung eines neuen autonomen Staates Elsaß-Lothringen zu vermehren. Der Gedanke, daß Elsaß-Lothringen beanspruchen könnte, mit dem Reiche und den übrigen Bundesstaaten als gleichberechtigter Kontrahent zu verhandeln, wäre damals als groteske Annäherung betrachtet worden. Elsaß-Lothringen sollte Provinz des Reiches sein, nicht anders als Hannover und Hessen Provinzen des Königreichs Preußen geworden waren. Die Elsaß-Lothringer sollten natürlich als vollberechtigte Reichsdeutsche die ihrer Zahl angemessene Vertretung im Reichstage, dem einen der beiden gesetzgebenden Faktoren des Reiches, erhalten; aber ihrem Lande Autonomie und damit eine wenn auch beschränkte Souveränität zu verleihen, die sie zu französischer Zeit nicht besessen hatten, war ebensowenig in der Geschichte des Landes als im Interesse des Reiches oder in verwaltungs-

technischen Ermägungen begründet. Die annektierten Provinzen hatten sich den Interessen des Reiches unterzuordnen. Auch in der folgenden dem Ausbau des Reiches gewidmeten Zeit blieb dieser Gesichtspunkt maßgebend. Die Übertragung der bis dahin vom Reichskanzler ausgeübten Verwaltungsbefugnisse und einiger kaiserlicher Hoheitsrechte auf einen vom Kaiser ernannten Statthalter änderte zunächst nichts wesentliches daran.

Erst nach Bismarcks Abgang wird das anders. Sonderbestrebungen der Bundesstaaten überwuchern den Reichsgedanken. Eigenbrüdelei und Parteigezänk gewinnen die Oberhand. Sie lähmen ebenso sehr die Stoß- und Werbekraft des Deutschtums im Reichslande wie die Reichsregierung selbst, die alle ihre Kräfte anspannen muß, um in mühseligen Kleinkämpfen mit wechselnden Mehrheiten wenigstens das Notwendigste zur Sicherung der wirtschaftlichen und militärischen Machtstellung des Reiches durchzusetzen. Befangen in der Sorge für die Bedürfnisse des Tages findet die Reichsregierung nicht mehr genügend Zeit und Kraft, auch die Aufgaben im Auge zu behalten und zu fördern, die in Elsaß-Lothringen des Reiches harren. An Stelle der anfänglichen weitausschauenden Fürsorge für die Wahrung dieser Reichsinteressen tritt müde resignierte Gleichgültigkeit. Elsaß-Lothringen wird seinem Schicksale überlassen. Die Wirkung zeigt sich bald. Die elsass-lothringische Regierung, ohne Rückhalt bei der Reichsregierung, welche kaum der eigenen Schwierigkeiten der Reichspolitik Herr wird, verliert sich in den kleinen Forderungen des Tages. Sie versucht, mit dem Landesauschusse fertig zu werden, so gut oder so schlecht es eben geht. Dieser wiederum erkennt sehr bald die Vorteile, die aus der neuen Konstellation gezogen werden können. Besonders die inzwischen herangewachsene, zum Teil auf deutschen Universitäten geschulte junge Generation wird sich ihrer Macht bewußt und gebraucht sie in rücksichtsloser Weise. Anfänglichen mehr oder minder berechtigten Beschwerden über einzelne Mißstände und Mißgriffe der Verwaltung folgen bald Einmischungen in sämtliche Gebiete der Verwaltung überhaupt. Die Regierung weicht mutig zurück. Doch ihre Zugeständnisse können den Sturm nicht beschwichtigen. Im Gegenteil sie steigern noch die Begehrlichkeit der stimm- und lungenkräftigen, durch keinen überflüssigen Ballast an persönlichem und politischem Anstandsgefühl beschwerten jungelsässischen Politiker. Die schwache Haltung der Regierung gegenüber persönlichen Wünschen der Notabeln zeitigt noch eine weitere höchst bedauerliche Folge. In gleichem Maße, wie die Opposition gegen die Regierung von dieser mit Zugeständnissen auf allen möglichen persönlichen, oft rein geschäftlichen Gebiet belohnt wird, schwindet bei der Bevölkerung das Vertrauen in die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit der Regierung und es wächst der manchmal geradezu naive Glaube an die Macht der Landesauschuß- und Bezirkstags-Mitglieder. Diese ihrerseits suchen solchen Glauben möglichst zu stärken und ebenso sehr gegen politische Gegner (d. i. die Mehrzahl der Loyalen, ruhig denkenden Bevölkerung) wie gegen geschäftliche Konkurrenten auszunutzen. Die Politik wird, wenigstens

für einen Teil der Abgeordneten, ein Geschäft, der Landesauschuß der Zummelplatz nicht nur deutschfeindlicher Bestrebungen, sondern auch persönlicher Gehässigkeiten und geschäftlicher Rivalitäten. Das in drei Jahrzehnten mühsam angesammelte Kapital an Zutrauen und Autorität, das die Regierung sich trotz mancher Fehler durch eine zielbewußte und energische, aber doch gerechte Verwaltung erworben hatte, wird nach dem Abgange Puttkamers in wenigen Jahren schmählich vertan. Was aber die Regierung an Vertrauen einbüßt, verliert das Deutschtum als solches an Achtung. Bald ist es der verhältnismäßig kleinen, durch die Fehler der Regierung einflußreich und mächtig gewordenen Gruppe von Heßpolitikern gelungen, die zahlreichen erfreulichen Ansätze zu friedlicher Verständigung und freundnachbarlichem Zusammenleben zwischen Einheimischen und Eingewanderten größtenteils zu zerstören. Die planmäßige Bearbeitung der dem Kampfe an sich abgeneigten Bevölkerung durch eine heberische Presse, die täglich von neuem predigt, daß der Deutsche der Feind der Elsaß-Lothringer sei, der immer und überall bekämpft werden müsse, daß die Notabeln allein die Männer seien, die furchtlos und unverzagt deutscher Anmaßung und Bedrückung Widerstand leisteten, daß jeder gute Elsässer ohne Rücksicht auf Stand, Konfession oder Beruf ihnen im Kampfe gegen den gemeinsamen Feind Gefolgschaft leisten müsse — die ständige Wiederholung der gleißenden Phrase, daß es das gute Recht des elsäß-Lothringischen Volkes sei, vom Reiche Autonomie zu erhalten, und daß nur die Bosheit und Niedertracht der altdeutschen Beamten im Lande die Anerkennung seiner heiligsten Rechte verhindere, verfehlen ihre Wirkung auf die Massen nicht. Heute ist selbst der gewöhnliche Mann auf dem Lande der festen Überzeugung, das goldene Zeitalter werde anbrechen, sobald dem Lande mit der Autonomie die ihm bisher freventlich vorenthaltenen Rechte und Freiheiten zurückgegeben würden. Einführung der Autonomie ist heute — genau wie vor etwa zwölf Jahren die Beseitigung des Diktaturparagraphen — das Schlagwort, unter dem sich jeder Ungebildete den Beginn einer neuen glücklichen Ära vorstellt.

Die derzeitige Lage in Elsaß-Lothringen ist hiernach, was die Gesinnung der Bevölkerung dem Deutschen gegenüber anbelangt, der der siebziger Jahre nicht unähnlich. Heute wie damals besteht in weiten Kreisen der Bevölkerung Unzufriedenheit mit den jetzigen Verhältnissen, Haß und Erbitterung gegen das Deutschtum, nur mit dem Unterschiede, daß in den ersten Jahren nach der Annexion die unter französischer Herrschaft an ein straffes Regiment gewöhnte, noch unter dem Eindruck des Kriegsschreckens stehende Bevölkerung dem Sieger Achtung entgegenbrachte, während wir jetzt durch eigene Schuld fast allen Anspruch auf Respekt eingebüßt haben.

Es gilt also gewissermaßen von neuem anzufangen. Wie soll das geschehen?

Ist die Grundlage, auf der wir versucht haben Elsaß-Lothringen dem Reiche einzugliedern, das ist die Schaffung eines besonderen staatsrechtlichen Gebildes des Reichslandes, von Grund aus falsch und muß sie durch etwas anderes

erfetzt werden, oder sind unsere Mißerfolge lediglich auf Fehler zurückzuführen, deren Vermeidung bei Beibehaltung und eventuellem gleichzeitigen organischen Ausbau dieser Grundlage in Zukunft bessere Resultate erhoffen läßt?

Hat die Erfahrung gezeigt, daß die elsass-lothringische Frage (natürlich im Sinne der inneren Politik) nicht gelöst werden kann, solange Elsaß-Lothringen ein eigener Staat im Reiche bleibt?

Wenn dies der Fall ist, so wird man nicht zögern dürfen, den in blutigem Ringen erworbenen Provinzen eine andere staatsrechtliche Stellung im Reiche anzuweisen. Die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Maßnahme ist unbestreitbar. Zweifelhaft scheint bei der gegenwärtigen politischen Lage ihre praktische Durchführbarkeit, nicht wegen des Widerspruchs, der sich in Elsaß-Lothringen gegen die *Capitis diminutio* erheben würde, welche dessen Einverleibung in Preußen oder dessen Aufteilung zwischen mehreren deutschen Bundesstaaten (Preußen, Baden Bayern) mit sich brächte, wohl aber wegen der Widerstände aus dem Reiche selbst. Wird doch heutzutage die bittere staatliche Notwendigkeit, die uns verwehrt hat, völlige politische Einheit zu erringen, geradezu als ein Vorzug deutschen Staatslebens gepriesen und der Partikularismus, der die Zusammenfassung der politischen Kräfte der Nation verhindert, als derjenige Zustand verherrlicht, der am besten deutscher Eigenart entspreche! Zudem stellen sich der oben angedeuteten Änderung der staatsrechtlichen Gestaltung der Reichslande nicht nur das bleierne Schwergewicht eines jetzt seit nahezu vierzig Jahren bestehenden Zustandes entgegen, sondern auch andere erhebliche Schwierigkeiten.

Werden sich die übrigen Bundesstaaten ohne weiteres damit einverstanden erklären, daß Preußen einen Machtzuwachs erhält, und werden sie nicht Kompensationen verlangen? Und, falls Elsaß-Lothringen zwischen Preußen, Bayern und Baden aufgeteilt werden sollte, wird es den zuletzt genannten Staaten gelingen, sich ihre neuen Gebietsteile zu assimilieren?

So viel Fragen, so viel Zweifel. Und doch stehe ich nicht an, die Zuteilung Elsaß-Lothringens zu Preußen a priori als diejenige Lösung zu bezeichnen, die nicht nur für das Reich selbst, sondern trotz anfänglich zu erwartenden Widerspruchs der Elsaß-Lothringer auch für diese die beste sein würde. Nur durch sie wird endlich der Bevölkerung von Elsaß-Lothringen das seit der Annexion entbehrete stolze und freudige Gefühl wiedergegeben werden, einem großen Kulturstaate anzugehören, nur diese kann die Möglichkeit schaffen, die zahlreichen Elsaß-Lothringer, die sich dem Staatsdienste widmen wollen, dem engen Bannkreis ihrer heimatischen Verhältnisse zu entrücken. Nur sie gibt Gewähr dafür, daß die bisher gemachten Fehler in Zukunft unmöglich werden und daß das Zerrbild einer parlamentarischen Regierung, das Elsaß-Lothringen gegenwärtig bietet, verschwindet.

Die gegenwärtige politische Lage im Reiche läßt es freilich, wie schon gesagt, wenig wahrscheinlich erscheinen, daß die Reichsregierung den Mut und die Energie finden wird, die Einverleibung Elsaß-Lothringens in Preußen zu

betreiben und durchzuführen. Wenn aber das Reich darauf verzichtet, die elsäß-lothringische Frage so zu lösen, wie es den Reichs- und den wahren elsäß-lothringischen Interessen sicher am besten entspräche, so muß wenigstens mit aller Entschiedenheit gefordert werden, daß die Lösung der elsäß-lothringischen Frage in einer Weise erfolgt, die nicht nur die Interessen der gesamten Bevölkerung des Reichslandes (also auch der zahlreichen Altdeutschen und der loyalen einheimischen Elemente, nicht bloß der verhältnißmäßig kleinen Gruppe der Notabeln) sondern vor allem auch die des Reiches im Auge behält. Hierzu ist erforderlich, daß vor allem die Frage des Wahlrechts zum Landesausschuß durch Reichsgesetz geregelt wird, und zwar vor oder gleichzeitig mit der Abänderung der Verfassung; denn wollte man dem Lande zuerst die Rechte eines selbständigen Bundesstaates geben und ihm überlassen, danach sein Wahlrecht selbst abzuändern, so würden zweifellos diejenigen Elemente, die zurzeit im Landesausschuß den Ausschlag geben, das Wahlrecht so gestalten, daß auf absehbare Zeit ihr eigener Einfluß erhalten und womöglich gestärkt werden würde. Das deutsche Interesse jedoch erfordert, daß vor allem — selbst auf die Gefahr hin, daß die Sozialdemokraten eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Mandaten eroberten — den Minderheiten im Lande die Möglichkeit gegeben werde, sich eine Vertretung im Landesausschuß zu sichern. Das deutsche Element im Lande beträgt heute ungefähr ein Fünftel der gesamten Bevölkerung. Zu ihm gehört die größere Hälfte der Gebildeten des Landes, die Professoren der Universität, die meisten höheren Reichs- und Landesbeamten, viele Ärzte, Anwälte und sonstige Vertreter der freien Berufe, auch ein namhafter Teil der Großindustriellen und Großkaufleute, ganz abgesehen von den Tausenden von Offizieren und Militärbeamten. Diese alle haben im Landesausschuß keinen einzigen Vertreter ihrer Interessen. Dabei wird man nicht behaupten können, daß die einheimischen Volksvertreter den Willen und die Fähigkeit besitzen, auch diesem Teile der Bevölkerung gerecht zu werden, oder daß das Land an einheimischen Intelligenzen reich genug sei. Das Gegenteil ist der Fall. Die Lücken in den gebildeten Kreisen des Landes, die nach dem Kriege durch Auswanderung entstanden sind und noch bis in die jüngste Gegenwart immer von neuem entstehen, sind eben zum größten Teil durch Altdeutsche, zum weit geringeren durch den Nachwuchs aus dem Lande selbst ausgefüllt worden.

Die leidigen Folgen dieser anormalen Zustände würden fast sämtlich verschwinden, wenn dem Lande ein vielleicht dem württembergischen Wahlrecht ähnliches Proportionalwahlrecht gegeben würde. Ein solches würde nicht nur dem deutschen Element zu einer Vertretung verhelfen, es würde noch einen weiteren Vorteil mit sich bringen, indem es den bedauerlichen Wahlkompromissen ein Ende bereiten würde, die jetzt zu Ergebnissen führen, die fast durchweg die wahre Gesinnung der Wähler keineswegs zum Ausdruck bringen. Überdies würde die Ersetzung des bestehenden indirekten Wahlmodus durch ein direktes Wahlsystem voraussichtlich das politische Interesse der Bevölkerung beleben.

Hinsichtlich der Verfassungsänderung selbst ist bereits angedeutet worden, daß wohl nur wenige unter denen, die das Verlangen nach Autonomie und nach Vertretung des Reichslandes im Bundesrat als willkommenes Agitationsmittel benutzen, sich selbst und der Masse der Wähler Rechenschaft darüber ablegen, welche Vorteile eine solche Änderung der Bevölkerung von Elsaß-Lothringen bringen kann. Erscheint es zum mindesten zweifelhaft, ob überhaupt eine Vertretung des Reichslandes im Bundesrate die Gewähr für eine wirksamere Wahrnehmung der elsass-lothringischen Interessen bieten würde, so werden diese Zweifel noch erheblich verstärkt durch den Umstand, daß nicht die Volksvertretungen, sondern die Regierungen es sind, die ihre Vertreter in den Bundesrat entsenden und mit Instruktionen versehen. Eine Erweiterung der Rechte der elsass-lothringischen Bevölkerung käme also nur dann in Frage, wenn Elsaß-Lothringen eine Republik mit einer ganz parlamentarischen Regierung wie in Frankreich werden würde. Diejenigen unter den elsass-lothringischen Politikern, die sich der Tragweite dieser Frage bewußt sind, haben denn auch konsequenterweise alsbald die Forderung erhoben, Elsaß-Lothringen solle eine Republik werden. Es hätte jedoch nicht einmal der ironischen Einwendungen gegen diesen Vorschlag seitens des Landesauschusses selbst bedurft, um zu erkennen, daß diese Lösung augenscheinlich noch weniger Aussicht hat, zur Durchführung zu gelangen, als die Einverleibung Elsaß-Lothringens in Preußen.

Wenn aber Elsaß-Lothringen nicht zu einer Republik gemacht wird, so bleiben bloß zwei Möglichkeiten: entweder das jetzige System der Statthaltertschaft wird weiter ausgebaut — etwa in der Form einer Statthaltertschaft auf Lebenszeit (der Name tut nichts zur Sache) — oder Elsaß-Lothringen wird ein selbständiges Herzog- oder Großherzogtum unter einer erblichen Dynastie. Für die elsass-lothringische Bevölkerung würde keine dieser Lösungen eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustande mit sich bringen, da sie, wie gesagt, keinesfalls einen bestimmenden Einfluß auf die Haltung des elsass-lothringischen Vertreters im Bundesrate erlangen würde. Die durch die ersehnte Autonomie erhofften Vorteile würden also in dieser Beziehung immer ziemlich platonischer Natur sein. Nahezu dasselbe gilt von dem weiteren Vorschlag, Elsaß-Lothringen mit den Segnungen einer Ersten Kammer zu beglücken, der die Aufgabe zufallen würde, bei der Verabschiedung von Landesgesetzen an die Stelle des Bundesrates zu treten. Nur in regierungstechnischer Beziehung würde eine solche Änderung gewisse Vorteile bringen, insofern als dann der Bundesrat, ohne dessen Zustimmung elsass-lothringische Landesgesetze derzeit nicht zustande kommen können, durch die Erste Kammer ersetzt werden und somit die Verabschiedung elsass-lothringischer Landesgesetze erleichtert und beschleunigt werden würde. Ob übrigens die Erleichterung der Gesetzgebung auch qualitativ bessere Gesetze im Gefolge haben würde als bisher, scheint immerhin zweifelhaft.

Vom deutschen Standpunkte aus ist es ziemlich gleichgültig, ob Elsaß-Lothringen, — wenn es schon aufhören soll, eine Provinz des Reiches zu sein,

was es im Grunde genommen schon jetzt nicht mehr ist, dabei aber doch nicht preußische Provinz werden soll, — ein selbständiger Bundesstaat unter einem lebenslänglichen Statthalter oder unter einem erblichen Herrscher werden würde. Nahezu ebenso gleichgültig ist es, ob in seiner Verfassung eine oder zwei gesetzgebende Körperschaften zur Verabschiedung von Gesetzen berufen würden, sofern nur derjenige, der jeweils das Land regiert, sich bewußt ist und bleibt, daß sich die elsass-lothringische Politik unter allen Umständen nach der des Reiches richten muß, und schließlich sofern dem jeweiligen Haupt der elsass-lothringischen Regierung oder besser noch dem Kaiser durch die neue Verfassung die Macht vorbehalten wird, Beschlüssen der Landesvertretung, die geeignet erscheinen, das Verhältnis des Landes zum Reiche zu lockern und dem Deutschtum in Elsaß-Lothringen Abbruch zu tun (z. B. in der Frage der Einführung des französischen Sprachunterrichts in den Volksschulen), sein Veto entgegenzusetzen.

Die letztere dieser beiden unbedingt notwendigen Voraussetzungen für eine vom deutschen Standpunkte aus ersprißliche Weiterentwicklung der Dinge in Elsaß-Lothringen ist leicht zu erfüllen. Größere Schwierigkeiten und Bedenken verursacht die Frage, ob Statthalterschaft oder erbliche Dynastie, und die weitere Frage, welches Fürstenhaus etwa zur Regierung des neuen Herzog- oder Großherzogtums berufen werden soll. Die bisherige Entwicklung der Dinge hat gezeigt, daß selbst eine von der Reichsgewalt wenigstens theoretisch noch abhängige Regierung in Elsaß-Lothringen, auf eigene Füße gestellt, nur zu leicht der Versuchung unterliegt, sich durch Konzessionen an die Schreier im Lande populär machen zu wollen, und in diesem Bestreben Gefahr läuft, Anfeindungen und Übergriffen der reichsfeindlichen Elemente nicht energisch genug entgegenzutreten. Diese Gefahr würde noch erheblich wachsen, wenn etwa z. B. ein Mitglied einer unserer zahlreichen mediatisierten Fürstengeschlechter zum erblichen Herrscher des Landes berufen würde. Es ist beinahe mit Sicherheit vorauszu-
sehen, daß ein solcher Landesherr, der sich auf keine Tradition stützen könnte, in dem Bestreben, seine Dynastie im Lande zu festigen, gar bald auf den abschüssigen Weg gedrängt werden würde, ausschließlich elsass-lothringische Politik — unter Außerachtlassung der berechtigten Ansprüche des Reiches — zu treiben. Die Schwierigkeiten der Reichsregierung, die fünfundzwanzig Bundesstaaten unter einen Hut zu bringen, würden dadurch noch erheblich vergrößert, die Möglichkeit zu Fraktionen innerhalb des Reiches noch vermehrt werden. Bei einem lebenslänglichen Statthalter, zumal wenn das ein Mann, wäre wie der jetzige Statthalter es ist, mag diese Gefahr zwar etwas geringer sein, beseitigt wäre sie nicht. Ihr wirksam zu begegnen ist nur dadurch möglich, daß ein Mann zur Regierung berufen würde, der selbst oder dessen Nachkommen unter Umständen berufen sein könnten, die Geschicke des Reiches zu lenken, und dessen Interessen deshalb aufs engste mit denen des Reiches und der Vormacht im Reiche verknüpft sein würden, also nur ein Prinz des kaiserlichen Hauses.

Fassen wir das Ergebnis der vorstehenden Betrachtungen zusammen, so kommen wir hiernach zu folgenden Schlüssen:

1. Am besten — für das Reich wie für Elsaß-Lothringen selbst — wäre es, aus Elsaß-Lothringen eine oder zwei preussische Provinzen zu machen. Die auch in den Grenzboten vorgeschlagene Aufteilung Elsaß-Lothringens zwischen Preußen, Bayern und Baden empfiehlt sich nicht; sie entspricht weder dem Interesse Bayerns und Badens, noch dem derjenigen Gebietsteile, welche diesen Staaten zugeteilt werden würden.

2. Wenn die Zuteilung Elsaß-Lothringens zu Preußen nicht durchführbar ist, so mag man, schon um allen weiteren Agitationen das Wasser abzugraben, auf alle halben Maßregeln verzichten und Elsaß-Lothringen zu einem selbständigen Bundesstaate — Herzogtum oder Großherzogtum — machen.

3. Herrscher dieses Landes darf nur ein preussischer Prinz werden.

4. Vor oder mindestens gleichzeitig mit der Verfassungsänderung, als deren Bestandteil es gelten müßte, ist von Reichs wegen ein neues Wahlgesetz für den Landesauschuß zu erlassen, durch welches das proportionale Wahlsystem nach württembergischem Muster einzuführen ist.

5. Die Schaffung einer ersten Kammer als zweiten Faktors der Landesgesetzgebung ist vom elsäß-lothringischen Standpunkte aus ziemlich gleichgültig, vom reichsdeutschen Standpunkte unbedenklich, sofern diese Kammer, welche den Bundesrat als Gesetzgebungsfaktor ersetzen soll, durch ihre Zusammensetzung dafür bürgt, daß die elsäß-lothringische Gesetzgebung keine Bahnen einschlägt, die den Interessen des Deutschtums zuwiderlaufen.

6. Auf alle Fälle muß im deutschen Interesse gefordert werden, daß dem Kaiser ein uneingeschränktes Vetorecht gegen alle Beschlüsse der gesetzgebenden Körperschaften vorbehalten wird.

7. Unter diesen Voraussetzungen können Bundesrat und Reichstag als Faktoren der elsäß-lothringischen Landesgesetzgebung ausgeschaltet werden.

8. Wie das Verhältnis der Stimmrechte der Bundesstaaten untereinander und zur Gesamtheit, das natürlich im Falle der Zuteilung einiger neu-zuschaffenden Stimmen an Elsaß-Lothringen verschoben werden würde, geregelt werden soll, mag dahingestellt bleiben; bei der Lösung dieser Fragen muß selbstverständlich gefordert werden, daß der Einfluß der größeren Bundesstaaten, insbesondere der Vormacht Preußen, nicht beeinträchtigt wird.

L. f. Clemens

